

Tätigkeitsbericht
der Beratungs- und Prüfbehörde
nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW
- WTG-Behörde -
Bericht der Jahre 2019 und 2020



VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,

für all diejenigen Leserinnen und Leser unter Ihnen, die mich noch nicht kennen, möchte ich mich gerne kurz vorstellen. Mein Name ist Roswitha Reckels. Ich bin 53 Jahre alt und lebe mit meiner Familie in Wettringen. Seit dem 01.07.2019 leite ich das neu geschaffene „Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege“ beim Kreis Steinfurt.

In dieser Funktion freue ich mich, Ihnen den aktuellen Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (kurz: WTG-Behörde) für die Jahre 2019 und 2020 vorstellen zu dürfen.

Während das Jahr 2019 von den täglichen Herausforderungen des Arbeitsalltages, wie z.B. der Gesetzesnovellierung des WTG im April 2019 und der Änderung der Durchführungsverordnung zum WTG ab Juni 2019 geprägt war, stand das Jahr 2020 ganz im Zeichen der Corona-Pandemie mit herausfordernden Veränderungen in den gesamten Arbeitsabläufen.

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde fungierten als „verlängerter Arm“ des Krisenstabes des Kreises Steinfurt und als stetige Ansprechpartner und Berater für die Pflege- und Betreuungseinrichtungen im gesamten Kreisgebiet. In diesem Sinne haben wir in der besonderen Zeit der Pandemie unsere Rolle verstanden. Gemeinsam mit den Einrichtungen und Diensten galt es, viele – stetig dynamisch angepasste - rechtliche Vorgaben von Bundes- und Landesebene umzusetzen.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Hause, aber auch ganz besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Wohn- und Betreuungsangeboten und bei den Ambulanten Pflegediensten, ohne deren Engagement und unermüdlichen Einsatz zum Wohle aller pflege- und hilfebedürftigen Menschen eine solche Krisenbewältigung nicht möglich gewesen wäre. Im Hinblick auf den Impfstart im Kreis Steinfurt am 27.12.2020 ist es erfreulich, dass inzwischen allen Menschen, die Angebote im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes nutzen, eine Erst – und Zweitimpfung angeboten werden konnte.

Für uns alle habe ich die Hoffnung, dass durch engmaschige Testung und fortschreitende Impfung die Krise überwunden werden kann und wir zu spürbarer Normalität und Freiheit zurückkehren dürfen.

Ich lade Sie herzlich ein, sich auf den folgenden Seiten über die Aufgaben und die Arbeit der WTG-Behörde zu informieren und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Steinfurt, im Dezember 2021

Roswitha Reckels
Leiterin Amt für Soziales und Pflege

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Allgemeines / Einleitung.....	3
2.	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	4
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2	Fortbildungen.....	5
2.3	Qualitätsmanagement.....	4
3.	Wohn- und Betreuungsangebote	5
3.1	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	5
	Anzahl und Platzzahlen	6
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht.....	6
4.	Tätigkeiten der WTG-Behörde	7
4.1	Beratung und Information	7
4.2	Überwachung.....	9
4.2.1	Prüftätigkeit.....	9
4.2.1.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	10
4.2.1.2	Anlassprüfungen	12
4.2.1.3	Prüfungsergebnisse	13
4.2.1.4	Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK.....	14
4.2.1.5	Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen.....	14
4.2.1.6	Quantitative Angaben über Betrugsfälle	15
4.2.1.7	Beschwerdebearbeitung	15
4.2.1.8	Abweichungen (§ 13 Abs.1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	17
4.2.2	Gebührenerhebung.....	17
4.3	Corona-bedingte Maßnahmen	17
4.3.1	Meldung von COVID-Zahlen.....	18
4.3.2	Sonstiges	19
4.3.2.1	Besuchskonzepte.....	19
4.3.2.2	Hygienekonzepte der Tagespflegen	20
4.3.2.3	Verteilung von Schutzmaterialien.....	20
4.3.2.4	Präsenzbesuche	20
4.3.2.5	Beginn des Impfgeschehens.....	21
4.3.2.6	Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	21

4.4	Zusammenarbeit und Kooperation.....	22
4.4.1	Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, PKV.....	22
4.4.2	Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe	22
4.4.3	Zusammenarbeit mit anderen Ämtern/Sachgebieten des Kreises Steinfurt.	22
5.	Fazit, Entwicklungen und Ausblick.....	23
6.	Ansprechpersonen.....	24
7.	Anlagen, Links	25

1. Allgemeines / Einleitung

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen (WTG DVO) ergeben.

Das WTG enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen. Es hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzenden vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

Im Berichtszeitraum ist das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) sowie die Änderung der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) in Kraft getreten (24.04.2019 und 01.06.2019).

Die wesentlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der WTG-Behörde umfassten die Bereiche:

- Aufhebung der Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen
- Stärkung der Position von Pflegedienstleitungen (fachliche Weisungsunabhängigkeit)
- Vermeidung von Doppelprüfungen (keine Prüfung der Ergebnisqualität, sofern die letzte Prüfung des MDK mängelfrei und nicht älter als 1 Jahr ist)
- Flächendeckender Internetzugang (WLAN) in den Einrichtungen
- Schaffung einer landeseinheitlichen Online-Plattform für eine tagesaktuelle elektronische Suche freier und belegbarer Pflegeplätze (www.heimfinder.nrw.de)

Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden (WTG-Behörden) müssen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen (§ 14 Abs. 12 WTG).

Ziel des Berichtes ist es, sowohl den politischen Gremien, den Kostenträgern, den Leistungserbringern und der gesamten Öffentlichkeit einen umfassenden Überblick über die inhaltlichen und quantitativen Arbeitsinhalte der WTG-Behörde zu geben, als auch die zunehmende Bedeutung der am Wohl der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichteten Arbeit der WTG-Behörde darzustellen.

Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2019 und 2020, schreibt den Bericht aus den Vorjahren mit seinen wesentlichen Änderungen fort und gibt einen

Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde in den vergangenen zwei Jahren wieder.

Der Tätigkeitsbericht hält sich dabei in seiner Struktur und seinen Inhalten an die Empfehlungen des Ministeriums des Landes NRW für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS).

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Nach der Zusammenlegung des „Amtes für Soziales und Pflege“ und des „Gesundheitsamtes“ ab dem 01.07.2019 ist die WTG-Behörde des Kreises Steinfurt organisatorisch im neuen „Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege“, hier im Sachgebiet 50/1 (Sozialhilfe und Pflege), angesiedelt.

Seit dem 01.11.2019 ist das WTG-Team personell neu aufgestellt worden. Insgesamt besteht die WTG-Behörde (Stichtag: 31.12.2020) aus sieben Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen, Aufgabenbereichen und Arbeitszeitanteilen. Für die Aufgaben nach dem WTG stehen diese mit Stellenanteilen von insgesamt 4,75 (VZÄ), davon

- 2,93 VZÄ Verwaltung (Diplom-Verwaltungswirtinnen) und
- 1,82 VZÄ Pflege (Pflegefachkräfte)

zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind unter Punkt 6. dieses Berichts im Einzelnen aufgeführt.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen nehmen regelmäßig an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teil. Im Berichtszeitraum wurden folgende Fachveranstaltungen besucht:

- Schulung zur Begutachtung nach dem Pflegebedürftigkeitsbegriff im SGB X (4/2019)
- Fachtag „Allein leben im Alter- auch mit Demenz?!“ (6/2019)
- Aktuelle Aspekte zum Wohn- und Teilhabegesetz NRW (11/2019)
- Fachtag „Verzicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen- wie kann das gelingen?“ (2/2020)
- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes (05/2020)
- Workshop „Interkulturelle Kompetenzen in der Beratung“ (9/2020)

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu sichern bzw. stetig zu verbessern und Änderungen der normativen Grundlagen sowie aktuelle fachliche und wissenschaftliche

Erkenntnisse zu berücksichtigen, sind neben Fachfortbildungen folgende Bausteine im Qualitätsmanagement verankert:

- Regelmäßige interne Dienstbesprechungen
- Interne Vorgaben zur Zielerreichung – Erstellung von Arbeitshilfen
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)
- Teilnahme an Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Münster
- Teilnahme am Erfahrungsaustausch der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster
- Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster
- Regelmäßiger Austausch mit der Gesundheitsabteilung des Kreises
- Teilnahme am Kooperationsgremium
- Kommentierungen zum WTG (Frank Dieckmann)
- Rechtsportal „juris“
- Fachzeitschriften („Altenheim“)

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Gem. § 2 WTG fallen folgende Wohn- und Betreuungsangebote in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§ 24 Abs. 1 WTG)
3. Angebote des Servicewohnens (§ 31 WTG):
4. Ambulante Dienste (§ 33 WTG)
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, § 36 WTG)

Im Kreis Steinfurt fielen im Jahr 2019 insgesamt 362 Leistungsangebote und im Jahr 2020 insgesamt 387 Leistungsangebote in den Geltungsbereich des WTG.

Zur Übersicht dient die folgende Tabelle mit den im Einzelnen aufgeführten Angebotsformen und den jeweiligen Platzzahlen im Berichtszeitraum.

Anzahl und Platzzahlen

Einrichtung	31.12.2019		31.12.2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	55	3.850	54	3.856
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	32	1.023	37	1.023
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft SGB XI	44	450	55	539
Selbstverantwortete Wohngemeinschaft SGB XI	2	20	3	32
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft SGB IX	8	76	9	84
Selbstverantwortete WG SGB IX	45	180	45	180
Servicewohnen	42	855	43	888
Ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI	75		79	
Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung	17		19	
Tagespflege SGB XI	40	600	41	619
Hospiz	1	10	1	10
Kurzzeitpflege (solitär)	4	51	5	91
Gesamt:	362		387	

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Seit dem 31.12.2018 haben sich im Berichtszeitraum 2019/2020 folgende Veränderungen/Änderungen ergeben:

Eine vollstationäre Einrichtung der Altenhilfe musste im Rahmen eines Insolvenzverfahrens dauerhaft geschlossen werden. Dagegen ist eine vollstationäre Altenhilfeeinrichtung neu in Betrieb gegangen. Aktuell sind mehrere Einrichtungen im Bau bzw. in Planung, so dass die Zahl in den nächsten Jahren steigen wird.

Im Bereich der Eingliederungshilfe hat es bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot keine Veränderung der Platzzahlen gegeben.

Im Bereich der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften (SGB-XI Altenhilfe) hat sich die Anzahl in den 2 Jahren um 18 auf insgesamt 55 erhöht; eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft ist ebenfalls hinzugekommen. Hier ist also eine deutliche Steigerung zu verzeichnen, die sich auch ab 01.01.2021 fortsetzt.

Vergleichswerte zu den Wohngemeinschaften im Bereich der Eingliederungshilfe liegen zahlenmäßig nicht vor. Es bestanden nach Statusfeststellungen zum 31.12.2020 insgesamt 9 anbieterverantwortete und 45 selbstverantwortete Wohngemeinschaften (Eingliederungshilfe SGB IX).

8 Tagespflegeeinrichtungen sind in Betrieb gegangen, so dass sich die Zahl der Angebote von 33 auf insgesamt 41 erhöht hat. Es gibt kein Angebot einer Nachtpflegeeinrichtung im Kreis Steinfurt. Auch bei den Tagespflegen ergibt sich weiterhin eine Steigerung des Angebotes.

Im Rahmen der Kurzzeitpflege ist das Platzzahlangebot um 50 von 41 auf insgesamt 91 erhöht worden, insbesondere durch die Inbetriebnahme einer neuen solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 40 Plätzen. Die Anzahl der Kurzzeitpflegeangebote (solitär) hat sich damit auf insgesamt 5 erhöht.

Die Anzahl der ambulanten Pflegedienste hat sich insgesamt um vier Angebote verringert, und zwar von 79 auf 75. Aktuell gibt es aber wieder 79 ambulante Pflegedienste.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die Beratung unterschiedlicher Zielgruppen war und ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der WTG-Behörde.

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 WTG informiert und berät die WTG-Behörde Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten informiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere:

- Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter
- diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen (Investoren, Betreiberinnen und Betreiber, Planerinnen und Planer)
- Beschäftigte und ihre Vertretungen
- Mitglieder von Vertretungsgremien
- Vertrauenspersonen

Folgende Beratungsschwerpunkte im Zusammenhang mit dem WTG sind zu nennen:

- Wohnqualität / bauliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau oder Umbau von Wohn- und Betreuungsangeboten
- personelle Anforderungen sowie Qualifikationsanforderungen von Einrichtungsleitungen / Pflegedienstleitungen
- Vorgaben zur Durchführung von Beiratswahlen
- Bestellung von Vertrauenspersonen in Tagespflegeeinrichtungen
- Anzeigepflichten nach dem WTG
- Nutzung der Datenbank „PfAD.wtg“
- Neuregelungen WTG-Änderung 2019

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Aufwand für Beratungstätigkeiten im Berichtszeitraum auf den oben genannten verschiedenen Ebenen erheblich gestiegen ist.

Neben dem erhöhten Beratungsbedarf bei Angehörigen zu den Themen Pflege und soziale Betreuung sowie Personal bestand insbesondere auch bei Leistungsanbietenden und auch Interessierten bzw. zukünftigen Leistungsanbietenden ein umfangreicher Bedarf zum Thema „Voraussetzungen und bauliche Anforderungen nach den Vorschriften des WTG und der WTG-DVO“. Hierbei standen Fragen einer möglichen Erweiterung, Sanierung, eines Umbaus von bestehenden Angeboten, des Neubaus bzw. des Angebots neuer Wohnformen im Vordergrund.

An dieser Stelle ist auch neben der ordnungsrechtlichen Abwicklung eines Insolvenzverfahrens der umfassende Beratungsaufwand aller Beteiligten im Rahmen der Unter-sagung und Schließung einer vollstationären Einrichtung der Altenhilfe (§ 15 Abs. 2 WTG) zu nennen.

Zusätzlich bezogen sich die Beratungen im Jahr 2020 auf die neuen Vorschriften bzw. Anforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

- Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)
- Allgemeinverfügung des MAGS „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (CoronaAVEinrichtungen)
- Coronabetreuungsverordnung NRW (CoronaBetrVO)

- Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom RKI
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV)
- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des IfSG (Corona-Test- und Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO)

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Nach § 14 Abs. 1 WTG prüfen die WTG-Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) erfüllen.

Der Gesetzgeber hat je nach Art des Leistungsangebotes unterschiedliche Anforderungsprofile und Prüfintervalle festgelegt.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (SGB XI und SGB IX) und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften beschränkt sich der Prüfauftrag lediglich auf die Feststellung, ob der Status weiterhin fortbesteht.

Angebote des Servicewohnens unterliegen mit Ausnahme der Anzeigepflicht für die Inbetriebnahme nicht der behördlichen Qualitätssicherung und damit keinem Prüfauftrag.

Bei den Ambulanten Diensten sind lediglich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen, allerdings nur insoweit, als sie Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringen.

Da der Gesetzgeber zur Vermeidung von Doppelprüfungen ein vorrangiges Prüfrecht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Pflegeversicherung vorsieht, ist ein Prüfauftrag der WTG-Behörde für Ambulante Dienste nachrangig.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Regelprüfungen sind einmal jährlich durchzuführen. Der Prüfungsabstand kann auf höchstens alle zwei Jahre (in Gasteinrichtungen auf höchstens alle drei Jahre) ausgeweitet werden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen im Berichtszeitraum zu entnehmen.

Anzahl Regelprüfungen	2019	2020
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	21	11
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	1	10
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	6	13
Tagespflegen	23	3
Kurzzeitpflege (solitär)	1	2
Hausgemeinschaften / Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe	0	0
Hospiz	0	0
Summe:	52	39

Prüfquoten:

Die vom WTG vorgegebenen Mindestprüfintervalle für die vollumfänglichen Regelprüfungen konnten im Berichtszeitraum nicht eingehalten werden. Das lag insbesondere an der Pandemie. Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2020 aufgrund des Pandemie-Geschehens zeitweise auf Anweisung des MAGS vom 18.03.2020 auf Regelprüfungen bis zum 22.06.2020 vollständig verzichtet wurde, um die Gefahr eines Viruseintrages zu minimieren.

Auch im weiteren Verlauf des Jahres 2020 wurden aufgrund verschiedener Ausbrüche in Einrichtungen Regelprüfungen nicht durchgeführt. Stattdessen erfolgte eine Beratung und ein stetiger Kontakt in allen aktuellen Fragen und zu einzelfallbezogenen Problemen. Eine Durchführung der Regelprüfungen war aber auch aufgrund des intensiven Einsatzes der WTG-Behörde für den Krisenstab des Kreises Steinfurt nicht möglich. Es wird auch auf Ziffer 4.3 des Tätigkeitsberichtes verwiesen. Die nachfolgenden Tabellen verdeutlichen das:

2019/2020	erforderliche Prüfungen in den 2 Jahren*	tatsächlich durchgeführte Prüfungen in 2019 und 2020		Anzahl Prüfungen, die innerhalb des 2-Jahres-Rhythmus durchgeführt wurden	
		Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	55	32	58%	11	20%
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	32	11	34%	0	0%
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	44	19	43%	6	14%
Hausgemeinschaften/Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe	8	0	0%	0	0%
Hospiz	1	0	0%	0	0%
Kurzzeitpflege (solitär)	4	3	75%	3	75%
Gesamt	144	65	45%	20	14%

* Zugrunde gelegt wird die Gesamtzahl an Angeboten zum Stichtag 31.12.2019, da Angebote, die in 2020 in Betrieb genommen wurden in der Regel erst nach einem Jahr geprüft werden müssen

2018 2019 2020	Anzahl erforderliche Prüfungen *	Tatsächlich durchgeführte Prüfungen in 2018, 2019 und 2020		Anzahl Prüfungen, die innerhalb des 3-Jahres-Rhythmus durchgeführt wurden	
		Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
Tagespflegeeinrichtungen	40	28	70%	28	70%

* Zugrunde gelegt wird die Gesamtzahl an Tagespflegeeinrichtungen zum Stichtag 31.12.2019, da Angebote, die in 2020 in Betrieb genommen wurden in der Regel erst nach einem Jahr geprüft werden müssen

4.2.1.2 Anlassprüfungen

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der Durchführungsverordnung zum WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Anlassprüfungen	2019	2020
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	2	0
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	0	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	0
Summe:	2	0

Sonstige:

Durch zusätzlich durchgeführte „Teilprüfungen“ in den Prüfkategorien „Personelle Ausstattung“ und „Pflege und soziale Betreuung“ konnte weitgehend sichergestellt werden, dass die Angebote regelhaft aufgesucht und in wesentlichen Kernbereichen geprüft wurden.

Teilprüfungen	2019	2020
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	0	0
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	6	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	3	0
Summe:	9	0

Es wurden Prüfungen zur Nachtzeit durchgeführt. Diese erfolgten zur Feststellung der personellen Ausstattung in der Nacht.

Prüfungen zur Nachtzeit	2019	2020
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	1	6
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	1	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	4	0
Summe:	6	6

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Regel- und Anlassprüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten (§ 14 Abs. 8 WTG). Der Leistungsanbieter ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 WTG verpflichtet, den Prüfbericht an gut sichtbarer Stelle in dem geprüften Wohn- und Betreuungsangebot auszuhängen oder auszulegen. Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen gem. § 14 Abs. 9 WTG in einem Ergebnisbericht auf der Homepage des Kreises Steinfurt veröffentlicht. Vor Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern gem. § 4 Abs. 3 WTG DVO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Ergebnisbericht unterscheidet Mangelfreiheit von geringfügigen oder wesentlichen Mängeln jeweils in den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die in 2019 und 2020 festgestellten geringfügigen Mängel dargestellt:

	Stationäre Pflegeeinrichtungen Kurzzeitpflege und Hospiz		Besondere Wohnformen SGB IX		Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften		Tagespflegeeinrichtungen	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Anzahl Prüfungen incl. Teilprüfungen	22	13	1	10	6	13	22	3
Prüfgegenstand	Anzahl der festgestellten geringen Mängel							
Wohnqualität	4	3		2			1	
Hauswirtschaftliche Versorgung	13	1		4	2	6	1	
Information u. Beratung	6	6		2	3	4	1	
Mitwirkung / Mitbestimmung	3			1	1	2	2	1
Personelle Ausstattung	5	6		1	2	3	3	
Pflege und Betreuung	13	7	1	1	2	13	3	
Fort- und Weiterbildung	12	6		2	4	7	4	
Freiheitsentziehende Maßnahmen	1				1	1		1
Gewaltschutz							4	
Summe:	57	29	1	13	15	36	19	2

Je nach Schwere der festgestellten Mängel und Gefährdungspotential für die Nutzenden sowie in Abhängigkeit zur Bereitschaft der Leistungsanbietenden, die Mängel zu beseitigen, gibt das WTG abgestufte Möglichkeiten zum ordnungsbehördlichen Einschreiten vor.

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde **vor** Anwendung eines Mittels der Überwachung (Anordnung, Belegungsstopp, Schließung, Beschäftigungsverbot) zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten.

Im Wege einer umfassenden Beratung durch die WTG-Behörde des Kreises Steinfurt ist es im Berichtszeitraum in den allermeisten Fällen dazu gekommen, dass Lösungen für bestehende Probleme erarbeitet und festgestellte Mängel anbieterseitig abgestellt werden konnten. Die Schaffung einer guten kommunikativen Ebene wurde als vorrangig zielführend gesehen. Eine Mängelbehebung wurde jeweils im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.

Im Rahmen von notwendigen ordnungsrechtlichen Anhörungsverfahren wurden festgestellte Mängel von der Leistungsanbietenden überwiegend zeitnah beseitigt. 5 Anordnungen wurden im Berichtszeitraum (Personalausstattung und Wohnqualität) notwendig, es erfolgte ein Belegungsstopp im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie eine Untersagung infolge eines Insolvenzverfahrens.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum wurden keine gemeinsamen Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) durchgeführt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Eine weitere Aufgabe der WTG-Behörde beinhaltet die Prüfung der gem. § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG DVO angezeigten Tatbestände.

Die Anzeigenerfüllung und -prüfung ist im WTG verbindlich über die Landesdatenbank „PfAD.wtg“ vorgegeben. Um dieser Verbindlichkeit Nachdruck zu verleihen, wurden mit der Gesetzesnovellierung in 2019 ordnungsrechtliche Ahndungsmöglichkeiten durch Festsetzung eines Bußgeldes vorgesehen.

Folgende Anzeigeprüfungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

Grund der Anzeige	2019	2020
Inbetriebnahmen	22	19
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes/Trägerwechsel	3	0
Einstellung/wesentliche Betriebsänderung einer Betreuungseinrichtung	1	1
Wechsel der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der verantwortlichen Fachkraft	14	12
Summe:	40	32

Im Jahr 2020 wurde die Datenbank „PfAD.wtg“ um folgende Module ergänzt:

- **Heimfinder NRW**

Die vollstationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI haben die tagesaktuellen Zahlen freier und belegbarer Dauer- und Kurzzeitpflegeplätze zu melden. Ob zukünftig auch die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften von dieser Meldepflicht umfasst werden, bleibt abzuwarten. Dieses Modul ist außenwirk-sam verlinkt und dient der Bevölkerung als öffentlich zur Verfügung stehende Informationsquelle.

- **COVID-Melder**

Durch dieses Modul kann seit Juni 2020 das Infektionsgeschehen in vollstatio-nären Einrichtungen sowie in ambulanten Pflegediensten (jeweils SGB XI und SGB IX) transparent eingesehen werden. Es handelt sich - wie PfAD.wtg an sich - mit Ausnahme des Heimfinders um ein internes „PfAD-Modul“.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum hat die WTG-Behörde keine Kenntnis über Betrugsfälle erlangt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Im Jahr 2019 hat die WTG-Behörde 42 und im Jahr 2020 insgesamt 62 umfassende Beschwerden bearbeitet.

Die folgende Übersicht zeigt die Inhalte der Beschwerden:

	Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI und Hospiz		Besondere Wohnformen SGB IX		Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften		Tagespflegeeinrichtungen	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Wohnqualität	4	3			1			
Hauswirtschaftliche Versorgung	5	3	1				1	
Gemeinschaftsleben/ Alltagsgestaltung								
Information u. Beratung	3							
Mitwirkung / Mitbestimmung		1						
Personelle Ausstattung	8	6						
Pflege und Betreuung	16	20	1	1		1		
Freiheitsentziehende Maßnahmen				1				
Gewaltschutz			1					
Sonstige	3	10	3	2			1	
Beschwerden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie		18				4		
Summe:	39	61	6	4	1	5	2	0

*Mehrfachnennungen

Beschwerden wurden sowohl telefonisch als auch schriftlich an die WTG-Behörde herangetragen. Überwiegend wurden Beschwerden im Bereich der personellen Ausstattung und der Pflege und Betreuung geäußert. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer waren zumeist Angehörige oder gesetzliche Vertretungen. Im Bereich der Eingliederungshilfe hingegen meldeten sich die Nutzerinnen und Nutzer oftmals selbst.

Zum Standard der Beschwerdebearbeitung gehörten telefonische oder persönliche Gespräche mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern und Vertretenden des Leistungsangebots.

Soweit die Beschwerden begründet waren, fand eine umfassende Beratung der Einrichtungen zur Abstellung der Mängel statt. Beschwerdeführende wurden über die Ergebnisse der Bearbeitung informiert.

In einigen Fällen moderierte die WTG-Behörde vermittelnd zwischen den Beteiligten. Durch gemeinsame Gespräche gelang es in der Regel, Konflikte zu entschärfen, Verständnis für die Handlungsweisen der Beteiligten zu erzeugen und zielführende Lösungen zu finden.

Insgesamt wurde an dieser Stelle auch deutlich, dass durch den Fachkräftemangel viele Einrichtungen Schwierigkeiten hatten, das notwendige und ausreichend qualifizierte Personal vorzuhalten.

4.2.1.8 Abweichungen (§ 13 Abs.1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Das WTG und die Durchführungsverordnung zum WTG ermöglichen die Entwicklung vielfältiger Wohn- und Betreuungsformen.

Einige können nur realisiert bzw. fortgeführt werden, wenn von den Anforderungen des Gesetzes abgewichen wird. Aus diesem Grund ermöglicht der Gesetzgeber nach § 13 WTG der WTG-Behörde, von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zu befreien.

Die Prüfung von Befreiungsanträgen wurde unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt.

Die Befreiungen bezogen sich im Berichtszeitraum in der Regel auf die Anforderungen der Wohnqualität und die personelle Situation in der Nacht.

4.2.2 Gebührenerhebung

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW. Mit der am 23.10.2019 in Kraft getretenen Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist auch die Tarifstelle 10a – Wohn- und Teilhalbegebetz geändert worden. Die Gebührentatbestände wurden neu strukturiert und der Gebührenrahmen deutlich angehoben.

Folgende Gebühren wurden durch die WTG-Behörde vereinnahmt:

2019: 39.110,00 €

2020: 53.225,00 €

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

Das Jahr 2020 war durch die im März 2020 beginnende Corona-Pandemie und das damit verbundene Infektionsgeschehen geprägt. Im Kreis Steinfurt hat sich das Infektionsgeschehen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt entwickelt.

Hierzu die Anzahl der SARS-CoV-2-Infektionen im Kreis Steinfurt, jeweils in den Monaten des Jahres 2020:

Monat	Anzahl
März	418
April	801
Mai	100
Juni	24
Juli	62
August	177
September	261
Oktober	966
November	2.242
Dezember	7.661
Summe:	12.712

Die rechtlichen Regelungen änderten sich aufgrund der dynamischen Lage sehr häufig und oft auch sehr kurzfristig und machten eine laufende Anpassung der Konzepte und Umsetzung der Vorgaben in den Einrichtungen der Pflege- und der Eingliederungshilfe notwendig. Die Einrichtungen wurden durch die WTG-Behörde immer zeitnah über die aktuellen Verordnungen und Erlasse informiert.

Die WTG-Behörde hat dabei in einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand insbesondere unterstützende, beratende und koordinierende Funktionen übernommen, und war oftmals erster Ansprechpartner für die Einrichtungen, da die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen häufig mit großen Herausforderungen verbunden war.

Eine Vertreterin der WTG-Behörde nahm regelmäßig an den mehrmals wöchentlichen Sitzungen des Krisenstabes teil. Die WTG-Behörde fungierte als Bindeglied zwischen den sich oftmals wöchentlich ändernden Vorgaben des MAGS, den maßgeblichen Entscheidungen des hauseigenen Krisenstabes und sich dem daraus resultierenden Beratungsbedarf für die praktische Umsetzung der Vorgaben in den Wohn- und Betreuungsangeboten im Kreis Steinfurt.

Im Frühjahr 2020 wurden bei den stationären Pflegeeinrichtungen mögliche Notfallplätze abgefragt, um sich auf drohende Versorgungsengpässe vorzubereiten. Gleichzeitig waren Planungen und organisatorische Vorbereitungen für die Schaffung von Kurzzeit-Notfallplätzen auf dem Gelände der LWL-Klinik in Lengerich und dem Fieberlazarett in Laer im Aufbau befindlich – auch hier war die WTG-Behörde intensiv beteiligt. Eine Mitarbeiterin war als Pflegedienstleitung für das sog. Pflegelazarett in Lengerich zeitweise abgestellt.

Als Zugangssteuerung wurde eine Hotline eingerichtet, bei der sich Personen melden konnten, bei denen die häusliche Versorgung Corona-bedingt gefährdet war. An der Hotline, die mit Mitarbeitenden der WTG-Behörde und der Pflegeberatung auch am Wochenende besetzt war, wurden diese Personen beraten. Anfang Juni 2020 wurde die Hotline eingestellt, da die Infektionszahlen deutlich zurückgingen und die Lazarette zunächst nicht weiter betrieben wurden.

4.3.1 Meldung von COVID-Zahlen

Ab Ende März 2020 hatten die vollstationären Einrichtungen (SGB XI und SGB IX) sowie die ambulanten Dienste die Verpflichtung, täglich die Veränderungen der COVID-Zahlen (erkrankte Nutzende, Mitarbeitende, Quarantänefälle Nutzende, Mitarbeitende sowie Todesfälle) an die WTG-Behörde zu melden. Diese Zahlen wurden durch die Einrichtungen anhand einer Excel-Tabelle mitgeteilt und wurden von dort täglich über den Krisenstab an die Bezirksregierung gemeldet. Im Juni 2020 wurde das Meldeverfahren auf den vom MAGS entwickelten Covid-Melder bei PfAd.wtg umgestellt.

Abschließend ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Zahlen für die WTG-Einrichtungen:

- 117 betroffene Einrichtungen
- 423 infizierte Bewohnende
- 88 Todesfälle
- 356 infizierte Mitarbeitende

Zu Beginn des Jahres 2021 gab es weitere Ausbrüche mit infizierten Nutzenden, Mitarbeitenden und leider auch weiteren Todesfällen.

4.3.2 Sonstiges

4.3.2.1 Besuchskonzepte

Noch bevor die Landesregierung ein vollständiges Besuchsverbot für die Alten- und Pflegeheime in NRW im März 2020 beschlossen hatte, erließ der Kreis Steinfurt, vorbereitet durch die WTG-Behörde, am 14.03.2020 eine entsprechende Allgemeinverfügung.

Zum Muttertag im Mai 2020 wurden unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen die Besuchseinschränkungen wieder aufgehoben. Hierfür mussten die Einrichtungen sehr kurzfristig Besuchskonzepte erstellen, die der WTG-Behörde vorzulegen waren. Es wurde nachgehalten, ob alle Einrichtungen entsprechende Konzepte vorgelegt haben und gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang überwacht, dass das Recht der Nutzenden auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben im Konzept und bei der Umsetzung ausreichend berücksichtigt wurde.

4.3.2.2 Hygienekonzepte der Tagespflegeeinrichtungen

Im März 2020 wurde für die Tagespflegeeinrichtungen vom MAGS ein Betretungsverbot angeordnet. Dies wurde im Rahmen von Lockerungsmaßnahmen am 08.06.2020 wieder aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt ist der Betrieb auf der Basis von einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten möglich. Die entsprechenden Konzepte waren ebenfalls der WTG-Behörde vorzulegen, die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde durch die WTG-Behörde kontrolliert.

4.3.2.3 Verteilung von Schutzmaterialien

Insbesondere in den ersten Monaten der Pandemie war das erforderliche Schutzmaterial – wie Schutzmasken, Schutzbrillen, Schutzkittel, Desinfektionsmittel, Handschuhe - nicht bzw. nicht in ausreichender Menge verfügbar. Die WTG-Behörde hat mehrfach – auch auf Weisung des MAGS - in den Einrichtungen und ambulanten Diensten die Bedarfe abgefragt.

Das Land NRW und auch der Krisenstab des Kreises Steinfurt hat in diversen Lieferungen große Mengen an Schutzmaterial zur Verfügung gestellt. Entsprechend der Bedarfsmeldungen wurden mit persönlichem Einsatz durch die Mitarbeitenden der WTG-Behörde Pakete mit Hilfe von Mitarbeitenden der Hilfsorganisationen und der Kreisverwaltung mit Schutzmaterialien zusammengestellt, die an mehreren Tagen in großen Verteilaktionen jeweils an zwei Standorten im Kreisgebiet von den Einrichtungen und Trägern abgeholt werden konnten. Zusätzlich wurde in Absprache mit der Logistikstelle des Krisenstabes in konkreten Ausbruchssituationen Material zusammengestellt und durch die Mitarbeitenden der WTG-Behörde ausgegeben.

4.3.2.4 Präsenzbesuche

Die WTG-Behörden wurden seitens des MAGS am 18.03.2020 angewiesen, in den Einrichtungen keine Regelprüfungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 WTG bis zur Aufhebung des Erlasses mehr durchzuführen. Neben Anlassprüfungen seien jedoch regelmäßige Begehungen vorzunehmen, um die strikte Umsetzung der Verordnung in den Einrichtungen zu überwachen.

Am 22.06.2020 wurde diese Weisung des MAGS wieder aufgehoben und mitgeteilt, dass Regelprüfungen unter Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder durchzuführen seien. Der Kontakt zu den Nutzenden sollte dabei auf das notwendigste Maß reduziert werden.

Es wurden einige Regelprüfungen durchgeführt, aber aufgrund des Infektionsgeschehens, des intensiven Beratungsbedarfes der Einrichtungen und einer Vielzahl von Einzelfallbeschwerden konnten etliche Regeprüfungen nicht wie geplant durchgeführt werden.

Im Vordergrund stand der Schutz der in den Einrichtungen lebenden Menschen und deren Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden der WTG-Behörde. Eine zusätzliche Belastung der Einrichtungen durch Regelprüfungen wurde als nicht angemessen angesehen. In der gesamten Zeit hat aber durchgehend ein sehr intensiver Austausch mit den Leistungsanbietenden bestanden.

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde führten gemeinsam mit den Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes Corona-Beratungsbesuche durch. Hierbei wurden hauptsächlich Einrichtungen aufgesucht, die von einem akuten Ausbruchsgeschehens betroffen waren, sodass man sich vor Ort ein umfassendes Bild machen konnte. Einerseits erfolgte eine intensive Beratung zu den Umsetzungen der hygienerechtlichen Fragen und andererseits hatten die Einrichtungen die Möglichkeit, die rechtlichen Fragen zu klären und auch individuelle einrichtungsspezifische Fragen und Situationen zu besprechen.

4.3.2.5 Beginn des Impfgeschehens

Im November 2020 hat der Krisenstab unter Beteiligung der WTG-Behörde begonnen, die notwendigen Schritte für die Impfungen gegen SARS-CoV-2 abzustimmen, vorzubereiten und umzusetzen. Als Ergebnis dieser Bemühungen war das Impfzentrum am FMO am 15.12.2020 betriebsbereit.

Oberste Priorität der WTG-Behörde lag bei der Versorgung der insgesamt ca. 20.000 Pflegebedürftigen (in Einrichtungen, durch ambulante Pflegedienste versorgte Pflegebedürftige und die in der eigenen Häuslichkeit lebenden Pflegebedürftige) im Kreis Steinfurt. Hier waren sowohl Impfungen mit mobilen Teams als auch Impfungen am Impfzentrum vorgesehen. Am 22.12.2020 waren in Absprache mit der Kassenärztlichen Vereinigung 30 Einrichtungen priorisiert worden, alle notwendigen Aufklärungen durchgeführt, Absprachen mit den Impfarzten getroffen. Somit hätten alle vom Land angekündigten 3.180 Impfdosen in der Zeit vom 27.12.2020 bis 03.01.2021 verimpft werden können. Am 23.12.2021 wurde das Verfahren vom Land jedoch gestoppt und neu strukturiert, so dass der Kreis Steinfurt zunächst nur 180 Impfdosen bekam und am 27.12.2020 in den ersten zwei Einrichtungen die Impfungen durchgeführt werden konnten. Der Impfprozess wurde im neuen Jahr sukzessive fortgesetzt. Anfang 2021 haben die Impfungen in den WTG-Einrichtungen dann richtig Fahrt aufgenommen.

4.3.2.6 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Seit Mitte Dezember 2020 konnte die WTG-Behörde aufgrund der Allgemeinverfügungen „CoronaAVPflegeundBesuche“ und „CoronaAVEGHSozH“ in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt insbesondere in Einrichtungen mit diffusem Infektionsgeschehen Besuchsverbote anordnen. Im Dezember 2020 wurden in 2 Einrichtungen aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens Besuchsverbote angeordnet. Die Bezirksregierung und das MAGS wurden darüber informiert.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

4.4.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, PKV

Nach § 44 Abs. 3 WTG wurde zum 01.01.2017 folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

„Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. und der zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes zuständigen Behörden im Rahmen von Prüfungen nach dem 11. Kapitel des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und nach §§ 14, 23, 41 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)“.

Auch wenn im Berichtszeitraum keine gemeinsamen Prüfungen mit dem MDK durchgeführt wurden, so hat die WTG-Behörde dennoch darauf geachtet, ihre anstehenden Regelprüfungen in einem nicht zu engen zeitlichen Abstand zur Prüfung des MDK durchzuführen. Einrichtungen sollten von zwei kurz aufeinanderfolgenden Prüfungen verschiedener Prüfinstanzen verschont bleiben. Im Übrigen trägt ein zeitlicher Prüfungsabstand zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung bei. Der Einrichtung verbleibt ausreichend Zeit, um festgestellte Mängel zu beseitigen.

4.4.2 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Auch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als übergeordnetem Sozialhilfeträger und Kostenträger der Eingliederungshilfe erfolgte ein gegenseitiger und konstruktiver Austausch von Informationen.

4.4.3 Zusammenarbeit mit anderen Ämtern/Sachgebieten des Kreises Steinfurt

Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt im Bereich der Gesundheits- und Apothekenaufsicht, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und dem Ordnungsamt im Bereich Rettungsdienst, Feuerschutz, Gefahrenabwehr des Kreises Steinfurt wurde in der seit Jahren bewährten Form bedarfsgerecht fortgeführt.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den Bauaufsichtsbehörden. Diese wenden sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Neubaumaßnahmen an die WTG-Behörde mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme, ob das Vorhaben voraussichtlich ein Leistungsangebot im Sinne des WTG sein wird und ob gegebenenfalls die baulichen Anforderungen an die Wohnqualität erfüllt werden.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

In den Jahren 2019 und 2020 hat sich die Entwicklung der Vorjahre fortgesetzt, dass im Kreis Steinfurt eine Vielzahl zusätzlicher Leistungsangebote in Form von ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Tagespflegeeinrichtungen, Servicewohnen und Ambulanten Diensten entstanden sind und in Betrieb genommen wurden. Weitere Angebote, darunter auch einige Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot der Altenhilfe, befanden sich aktuell in der konkreten Planungs- und Realisierungsphase oder es wurden bereits Vor-, Informations- und Planungsgespräche geführt.

Das bedeutet, dass die Pflegelandschaft insgesamt und die Versorgungsstruktur im Bereich der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe auch im Kreis Steinfurt vielfältiger geworden und quantitativ gestiegen ist. Diese Tendenz war deutlich spürbar und wird sich erwartungsgemäß im kommenden Berichtszeitraum fortsetzen. Wichtig ist daher die Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit im Wege der Information und Beratung von Leistungsanbietenden, um einen großen Teil der Umsetzung WTG-rechtlicher Ziele erreichen zu können.

Ferner war und ist der Fachkräftemangel in der täglichen Arbeit präsent und ein großes Thema, das sowohl die Leistungsanbietenden als auch die WTG-Behörde vor große Herausforderungen stellte. Hierbei stand und steht die WTG-Behörde beratend zur Verfügung; aber auch die Überwachung der personellen Ausstattung zum Wohl der Nutzenden in den Angeboten war ein Arbeitsschwerpunkt und wird perspektivisch ein solcher bleiben.

Im Jahr 2020 hat insbesondere die Bewältigung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gezeigt, wie wichtig ein funktionierender Austausch von Informationen zwischen allen Beteiligten ist. An dieser Stelle ist die Einsatzbereitschaft aller beteiligten Stellen - nicht zu vergessen auch die des Pflegepersonals - über das normale Maß hinaus und damit die Krisenbewältigung mit den vorhandenen Personalressourcen hervorzuheben. Das gilt genauso für das Jahr 2021. Ein Ende der Pandemie ist leider noch nicht abzusehen.

Insgesamt bedeuteten aber die Ausweitung von Zuständigkeiten im Berichtszeitraum, der gestiegene Prüf- und Beratungsauftrag bei steigenden Angebotszahlen, die Umsetzung ordnungsrechtlicher Aufgaben im Bereich der Mängelfeststellung etc. und insbesondere die Erledigung der aus der Pandemie erwachsenen neuen Aufgaben auch, dass mit vorhandenen Personalressourcen nicht alle WTG-rechtlichen Aufgaben umfassend erfüllt werden konnten und vielmehr Schwerpunkte in der Aufgabenerledigung gesetzt worden sind. So konnte im Berichtszeitraum die nach dem WTG erforderliche Prüfquote im Kreis Steinfurt nicht eingehalten werden und wird auch perspektivisch im kommenden Berichtszeitraum nicht bzw. noch nicht erreicht werden können. Es wird zudem erwartet, dass die Corona-Pandemie bis auf Weiteres einen Teil der WTG-behördlichen Aufgaben ausmachen wird.

Im Ergebnis war es Ziel der WTG-Behörde und ist es auch für den kommenden Berichtszeitraum, durch Fortsetzung der konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Leistungsanbietenden sowie in Kooperation mit Dritten, durch gegenseitige Information und auch Überwachung daran mitzuwirken, dass im Kreis Steinfurt eine differenzierte Versorgungsstruktur mit einer möglichst guten Qualität für alle Nutzenden zur Verfügung steht.

6. Ansprechpersonen

Die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde des Kreises Steinfurt sind postalisch zu erreichen unter der Anschrift:

Kreis Steinfurt
 Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege
 WTG-Behörde
 Tecklenburger Str. 10
 48565 Steinfurt
 E-Mail: wtg@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de

Ansprechpersonen der WTG-Behörde sind:

Name	Kontaktdaten	Profession
Ute Bosse Arbeitsgruppen- leitung	ute.bosse@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1675 Fax: 02551 69 9 1975	Dipl. Verwaltungswirtin
Gabriele Cremann Arbeitsgruppen- leitung	gabriele.cremann@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1676 Fax: 02551 69 9 1676	Dipl. Verwaltungswirtin
Sabine Czekalla bis August 2021 Verwaltung	sabine.czekalla@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1648 Fax: 02551 69 9 1648	Bachelor of Arts
Reinhard Gerdener ab August 2021 Verwaltung	reinhard.gerdener@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1648 Fax: 02551 69 9 1648	Dipl. Verwaltungswirt
Heike Jahn Verwaltung	heike.jahn@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1647 Fax: 02551 69 9 1647	Dipl. Verwaltungswirtin
Kathleen Mühlwitz Verwaltung	kathleen.muehlwitz@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1677 Fax: 02551 69 9 1677	Dipl. Verwaltungswirtin
Ute Nefigmann Pflege	ute.nefigmann@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1646 Fax: 02551 69 9 1646	Ex. Altenpflegerin (Pflegefachkraft)
Michaela Sievert Pflege	michaela.sievert@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1644 Fax: 02551 69 9 1644	Ex. Altenpflegerin (Pflegefachkraft)

Aufgrund der regelmäßigen Außendiensttätigkeit sind nicht immer alle Mitarbeitenden in der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. Für persönliche Gespräche empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung, gerne auch per Email.

7. Anlagen, Links

Nähere Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetzes finden Sie auf folgender Seite:

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

Die aktuellen Angebote im Kreis Steinfurt finden Sie auf folgender Seite:

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Amt%20f%C3%BCr%20Soziales%20und%20Pflege/Aufgaben%20&%20Dienstleistungen/Stabsstelle%20Sozialplanung/Pflege-%20und%20Betreuungsangebote/

Die Ergebnisberichte der Regelprüfungen finden Sie auf folgender Seite:

[https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Amt%20f%C3%BCr%20Soziales%20und%20Pflege/Aufgaben%20&%20Dienstleistungen/WTG-Beh%C3%B6rde%20\(ehemals%20Heimaufsicht\)/Ergebnisberichte/#Ergebnisberichte](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Amt%20f%C3%BCr%20Soziales%20und%20Pflege/Aufgaben%20&%20Dienstleistungen/WTG-Beh%C3%B6rde%20(ehemals%20Heimaufsicht)/Ergebnisberichte/#Ergebnisberichte)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten für alle Angebote im Sinne § 2 Abs. 2 WTG das Verfahren PfAD.wtg verbindlich vorgegeben.

PfAD.wtg ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Dabei steht „PfAD“ für **P**flege und **A**lter **D**atenbank, „wtg“ nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz.

Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter aus § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 6 WTG.

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf den Angaben, die die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter bis zum 31.12.2020 in PfAD.wtg getätigt haben.



Kreis Steinfurt
Amt für Soziales, Gesundheit
und Pflege
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt